

Statuten des Vereins „Strange Journeys“ (Version 1.0, Datum: 11.11.2020)

1. Namen, Sitz und Zweck

Unter dem Namen „Strange Journeys“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

Der Verein bezweckt das Ziel nationale und regionale Events zu realisieren. Diese sind vorwiegend Themenwelten geschichtlicher, kultureller oder künstlerischer Natur. Der Verein bietet dadurch seinen Mitgliedern einen kulturellen, kreativen und persönlichen Austausch. Zudem soll er den Mitgliedern ermöglichen, ihre handwerklichen, theatralischen und planerischen Fähigkeiten anzuwenden und zu verbessern. Durch die Möglichkeit an diesen Projekten mitzuwirken wird der Teamgeist gefördert und Freundschaften werden gefestigt. Der Verein fördert zudem junge Talente in der Theater- und Kulturbranche.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Mitgliedschaft erlischt durch: Austritt, Ausschluss, Todesfall bei natürlichen Personen oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, die Interessen des Vereins schädigt oder den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt hat. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem anschliessend schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Vereinsversammlung besteht nicht.

3. Organe

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung und der Vorstand.

3.1. Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich bis Ende März statt.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung sind Folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- b) Abnahme der Vereinsrechnung;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge;
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder;
- g) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- h) Änderung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

3.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden und der Vorstand ist beschlussfähig, sofern zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident/in, Vizepräsident/in, Aktuar/in und Kassier/in. Ämterkumulation ist zulässig.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung;
- b) Vertretung des Vereins nach aussen;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Buchführung.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

4. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

5. Vereinsmittel und Haftung

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden, Vermächnisse und Zuwendungen aller Art

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

6. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgen, wobei die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

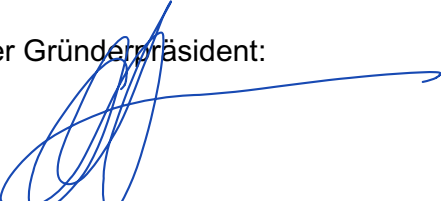
Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

7. Inkrafttreten

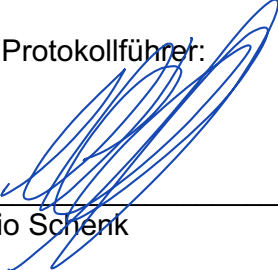
Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung vom 11.11.2020 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Der Gründerpräsident:



Dimitri Dünki

Der Protokollführer:



Mario Schenk